

# RS Vwgh 1998/4/15 96/09/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51f Abs2;

VStG §51g Abs2;

VStG §51g Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/09/0310

## Rechtssatz

Im Falle der rechtswidrigen Durchführung einer Verhandlung vor dem UVS in Abwesenheit des Besch und der darauffolgenden Erlassung eines Straferkenntnisses werden seine in § 51g Abs 2 und § 51g Abs 4 VStG normierten Parteienrechte in unzulässiger Weise beschnitten, was insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 51i VStG von Entscheidungswesentlichkeit sein kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090309.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)